

VERFÜGUNG

vom 8. März 1978

G 5 1 Bassersdorf. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Grundwasser-
 G 9 1 fassungen Baltenswil (Grundwasserrecht 1 10-6), Geeren
 (Grundwasserrecht 1 9-2), Schützenhaus (Grundwasserrecht
 1 9-1) und Sennpündt (Grundwasserrecht 1 10-1). Ausscheid-
 ung von Schutzzonen. Genehmigung. ^{28.1984}

Mit Beschluss vom 12. Juli 1977 hat der Gemeinderat Bassersdorf die Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Baltenswil, Geeren, Schützenhaus und Sennpündt (Grundwasserrechte 1 10-6, 1 9-2, 1 9-1 und 1 10-1) festgesetzt. Eigentümerin dieser vier Fassungen ist die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Die Schutzzonenakten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden. Am 29. Juli 1977 wurden die Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente öffentlich aufgelegt und den betroffenen Eigentümern bekannt gemacht. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. Januar 1978 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rekurse mehr anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen, den erlassenen Nutzungsbeschränkungen und den zu treffenden Massnahmen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen in Bassersdorf gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 12. Juli 1977 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Baltenswil, Geeren, Schützenhaus und Sennpündt (Grundwasserrechte 1 10-6, 1 9-2, 1 9-1 und 1 10-1) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf,